

Erklärung der Leasingvertragsparteien

(nur bei Leasingfinanzierung vom Leasinggeber sowie vom Leasingnehmer zu unterfertigen und an die Förderungsstelle zu übermitteln)

Der Leasingnehmer (kurz LN) sowie der Leasinggeber (kurz LG) erklären gegenüber der Stadt Wien als Förderungsgeber (kurz FG) sowie der Wirtschaftsagentur Wien folgende Bedingungen anzuerkennen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Leasing ist ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar, wobei die Grundmietdauer mindestens 5 Jahre betragen muss.
2. Primäre Voraussetzung für die Förderbarkeit des Finanzierungsleasings ist, dass der gegenständliche Leasingvertrag nicht von den sonst üblichen Leasingvertragsbedingungen abweicht.
3. Förderungswerber ist der LN.

II. Förderbare Kosten (die in der Rechnungszusammenstellung gesondert auszuweisen sind):

1. Maximal der Nettohandelswert des Leasinggegenstandes (nicht förderbar sind z.B.: Steuern, Finanzierungskosten, die Gewinnspanne des Leasinggebers, Gemeinkosten, Versicherungskosten, allfällige Verzugszinsen im Fall nicht rechtzeitiger Leistung der Leasingrate durch den LN).

III. Auszahlung der Förderung:

1. Der Förderungswerber und gleichzeitig LN hat – sofern ihm eine Förderung zugesagt wird und damit verbundene allfällige Bedingungen dem nicht entgegenstehen - nach Erhalt der Mitteilung und Vorlage des verbindlichen Leasingvertrages bzw. einer verbindlichen Anzahlung der Maschine durch den Leasinggeber, die Möglichkeit, schriftlich eine Akontozahlung im Ausmaß von 50% des in der Mitteilung genannten Förderungsbetrages abzurufen, frühestens jedoch bei Fälligkeit der ersten Leasingrate.
2. Der auf den Leasinggegenstand entfallende Restförderungsbetrag bzw. der gesamte auf den Leasinggegenstand entfallende Förderungsbetrag bei nicht Inanspruchnahme der Akontozahlung wird nach ordnungsgemäßem Abschluss des Projektes (d.h. nach positiver Prüfung des vorgelegten Endberichts sowie der Endabrechnung) angewiesen.
3. Die Auszahlung der auf den Leasinggegenstand entfallenden Förderungsbeträge erfolgt an den LG, welcher diese bis zur Weitergabe an den LN gemäß Punkt V.2 und V.3 im Namen des FG verwaltet.
4. Im Falle der Insolvenz des LN oder bei Eintreten eines sonstigen Widerrufsgrundes werden vom FG keine bzw. keine weiteren Fördermittel, sei es auch nach deren Zusage, an den LG ausbezahlt.

IV. Pflichten des Leasingnehmers:

1. Eine Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages durch den LN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsagentur Wien erfolgen.
2. Ein Verstoß gegen diese oder andere Förderungsbestimmungen kann je nach Schwere die teilweise oder gesamte Rückforderung der bereits vom LG an den LN weitergegebenen Förderung zur Folge haben und darüber hinaus Schadenersatzansprüche begründen.

V. Pflichten des Leasinggebers:

1. Der LG verpflichtet sich im Falle der Gewährung einer Förderung, die an ihn angewiesenen Förderungsbeträge im Namen des FG zu verwalten und ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen ohne jeden Abzug weiterzugeben.
2. Der LG wird sicherstellen, dass jeder vom FG an ihn überwiesene Förderungsbetrag dem LN linear über einen Verrechnungszeitraum von 5 Jahren aliquot, auch rückwirkend weitergegeben wird. Der Verrechnungszeitraum startet mit der Fälligkeit der ersten Leasingrate.

3. Jede andere Form der Weitergabe der Förderungsmittel ist unzulässig. Für den Fall der vereinbarungswidrigen Weitergabe der Förderungsmittel haftet der LG gegenüber dem FG.
4. Die Förderwirkung ist vom LG durch die Bereitstellung eines Tilgungsplanes in dem der Förderungsanteil gesondert ausgewiesen wird zu belegen.
5. Der Leasingvertrag darf durch den LG grundsätzlich nicht gekündigt und nur aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden.
6. Die Wirtschaftsagentur Wien ist vom LG bei Änderung des Vertragsverhältnisses sowie bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten (z.B. bei drohendem Rücktritt des LG wegen Zahlungsverzug des LN, Insolvenz des LN oder Verschiebung des Ortes der Nutzung des Leasinggegenstandes) schriftlich zu verständigen.
7. (1) Der LG nimmt zur Kenntnis, dass seinerseits im Falle eines Widerrufs der Förderungszusage die Verpflichtung besteht jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden und deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.
 (2) Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages beispielsweise bei Liquidation oder Insolvenz des LN, uneingeschränkt. Etwaige Aussonderungsrechte an den Leasinggütern (z.B. im Insolvenzverfahren) sowie deren Verwertungsmöglichkeiten haben daher auf die Rückzahlungsverpflichtung keine wie auch immer geartete Auswirkung.
 (3) Der LG nimmt zur Kenntnis, dass die gemäß Punkt V.7. Abs. 1 und 2 von ihm an den FG zu refundierenden Förderungsteilbeträge ohne Einreden binnen 14 Tagen ab Einlagen einer diesbezüglichen Rückzahlungsaufforderung zurückzuzahlen sind, widrigenfalls der Gerichtsweg beschritten wird. Der LG wird bei nicht fristgerechter Rückzahlung gegenüber dem FG schadenersatzpflichtig.

Diese Regelungen ergänzen die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie und Ausschreibung und werden ohne jede Einschränkung sowohl vom LN als auch vom LG rechtsverbindlich anerkannt.

Leasingnehmer:

.....
 Name und Anschrift des Leasingnehmers

.....
 Vertretungsbefugte Person in Druckschrift

.....
 Ort, Datum

.....
 Firmenmäßige Zeichnung/Stempel
 rechtsverbindliche Unterschrift

Leasinggeber:

.....
 Name und Anschrift des Leasinggebers

.....
 Vertretungsbefugte Person in Druckschrift

.....
 IBAN

.....
 Ort, Datum

.....
 Firmenmäßige Zeichnung/Stempel
 rechtsverbindliche Unterschrift

Beilagen:

- Leasingvertrag (in Kopie)
- Tilgungsplan